

# **ANMELDUNG ZUR KRANKENKOSTENVERSICHERUNG § 48B**

An die Ärztekammer Salzburg Wohlfahrtsfonds Faberstraße 10 5020 Salzburg

Titel und Nachname

Sie können den Antrag gerne eingescannt via Email (wff@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in	
Anspruchsberechtigter – Versicherungsnehme	er

Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	
Mitzuversichernde Persone	n – Partner und Kinder
	te/Gattin wird der Eingetragenen Partnerschaft bzw. dem eingetragenen nweis durch Heiratsurkunde bzw. Partnervertrag).
Ehegatte/Ehegattin in aufrechter Ehe	
Sozialversicherungsnummer inkl. Geburtsdatum	
Information über die allgemei Vertragskrankenhausverzeicht	Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bestätige den Erhalt bzw. die nen und besonderen Versicherungsbedingungen und des nisses. Alle diese Informationen sind auch auf der Homepage als www.aeksbg.at/wohlfahrtsfonds/versicherungen-im-wohlfahrtsfonds).
Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller

Wenn auch Kinder mit zuversichern sind:

## Personaldaten Kinder (Nachweis durch Geburtsurkunde)

Nachname, Vorname	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Nachname, Vorname	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Nachname, Vorname	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Nachname, Vorname	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Anmeldung bzw. Versicherungsbeginn (Immer Monat serster!)	
Information über die allgemein Vertragskrankenhausverzeichni	/ollständigkeit meiner Angaben. Ich bestätige den Erhalt bzw. die en und besonderen Versicherungsbedingungen und des sses. Alle diese Informationen sind auch auf der Homepage als ww.aeksbg.at/wohlfahrtsfonds/versicherungen-im-wohlfahrtsfonds).
Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller

#### Informationen und relevante Satzungsbestimmungen

### § 48b der Satzung:

Krankenunterstützung gem. § 106 Abs.7 ÄrzteG - Krankenkostenversicherung

- ((1) Teilnehmer an dieser Leistung sind Fondsteilnehmer (ausgenommen Leistungsbezieher des Wohlfahrtsfonds gem. § § 30 und 32), welche den ärztlichen Beruf ausschließlich als niedergelassene Ärzte ausüben und nicht über eine gesetzliche Krankenversicherung verfügen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst im Leistungsfall die Inanspruchnahme der All-gemeinen Gebührenklasse bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt und ambulanter ärztlicher Leistungen, wobei die Höhe der Beiträge und die Versicherungsbedingungen durch einen Gruppenvertrag geregelt sind, der von der Ärztekammer Salzburg mit Versicherungsunternehmen abzuschließen ist.
- (3) Kinder, Ehegatten, eingetragene Partner von Teilnehmern an dieser Leistung (Abs.1) können auf Antrag und unter Leistung des in der Beitragsordnung festzulegenden Beitrages in der Krankenkostenversicherung mitversichert werden. Kinder können unter den in § 34 genannten Voraussetzungen mitversichert werden.

#### § 63 Übergangsbestimmungen

- (9) Übergangsbestimmungen zu § 48b:
- 1. Wohlfahrtsfonds-Mitglieder, die vor dem 1.1.2023 Teilnehmer an der Leistung des § 48b (Krankenkostenversicherung) waren und nach dem 1.1.2023 eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, können über Ansuchen auch nach Zuerkennung einer Altersversorgung (§§ 30 und 32) aus dem Wohlfahrtsfonds weiterhin an dieser Leistung teilnehmen und die in der Beitragsordnung dafür vorgesehenen Beiträge geleistet werden, sofern die Zuerkennung des Anspruchs auf Altersversorgung spätestens bis 31.12.2027 erfolgt.
- 2. Wohlfahrtsfonds -Mitglieder, die vor dem 1.1.2023 Teilnehmer an der Leistung des § 48b (Krankenkostenversicherung) waren und keinen Anspruch auf einen SVS Pensionsbezug haben, haben ab dem Bezug einer Altersversorgung (§§ 30 und 32) aus dem Wohlfahrtsfonds Anspruch auf Abschluss eines privaten Anschlussvertrages (Einzelvertrag) in der Grundkrankenversicherung bei jenem Versicherungsunternehmen, mit welchem die Ärztekammer Salzburg den Gruppenvertrag gem. § 48b Abs. 2 abgeschlossen hat.
- Bis 31.12.2027 können solche Wohlfahrtsfonds -Mitglieder über Ansuchen auch nach Zuerkennung einer Altersversorgung (§§ 30 und 32) aus dem Wohlfahrtsfonds weiterhin an dieser Leistung teilnehmen, sofern die in der Beitragsordnung dafür vorgesehenen Beiträge geleistet werden. Diese Regelung gilt sinngemäß für Kinder, Ehegatten, eingetragene Partner dieser Wohlfahrtsfonds -Mitglieder.
- 3. Wohlfahrtsfonds -Mitglieder, die vor dem 1.1.2023 Teilnehmer an der Leistung des § 48b (Krankenkostenversicherung) und Bezieher einer Altersver-sorgung (§§ 30 und 32) aus dem Wohlfahrtsfonds waren, bleiben weiterhin Teilnehmer an dieser Leistung, sofern die in der Beitragsordnung dafür vorgesehenen Beiträge geleistet werden. Wahlweise haben solche Wohlfahrtsfonds -Teilnehmer Anspruch auf Abschluss eines privaten Anschlussvertrages (Einzelvertrag) in der Grundkrankenversicherung bei jenem Versicherungsunternehmen, mit welchem die Ärztekammer Salzburg den Gruppenvertrag gem. § 48b Abs. 2 abgeschlossen hat.

Diese Regelung gilt sinngemäß für Kinder, Ehegatten, eingetragene Partner dieser Wohlfahrtsfonds -Mitglieder.